

Begleitinformation

Vereinbarung zur Änderung einer bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung bei gleichbleibendem Gesamtbeitrag: Direktversicherung / Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 EStG / § 40b EStG a.F.) / Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG)

Umsetzung des BRSG Arbeitgeber-Zuschusses ohne Erhöhung des bestehenden Gesamtbeitrags

- Allgemeine Infos zum BRSG ArbG-Zuschuss
- Hinweise zur Umsetzung bei Kürzung der Entgeltumwandlung
- Formular: Nachtrag zur Entgeltumwandlung

Allgemeine Infos zum BRSG ArbG-Zuschuss

Gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ist der Arbeitgeber zur Weitergabe ersparter Sozialversicherungsbeiträge (pauschal 15 % der Entgeltumwandlung) verpflichtet, soweit eine Sozialversicherungsersparnis aus der Entgeltumwandlung erzielt wird. Der verpflichtende ArbG-Zuschuss gilt nur im Rahmen der versicherungsförmigen Durchführungswege – auch für pauschalbesteuerte Verträge. Abweichende Regelungen zum Zuschuss können sich aus einem Tarifvertrag ergeben.

Beträgt die realisierte SV-Ersparnis weniger als 15 % der Entgeltumwandlung, kann der ArbG die Weitergabe auch auf die tatsächliche Ersparnis begrenzen (spitzes Abrechnen). Dieses Verfahren ist vertrieblich und administrativ nicht zu empfehlen, da sich schwankende Beiträge und ein hoher Administrations- und Controlling-Aufwand für den ArbG ergeben.

Der ArbG-Zuschuss ist für neue individuelle Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung ab dem 01.01.2019 zu gewähren. Bestehende Verträge zur Entgeltumwandlung sowie ab 2019 getroffene Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die auf Grundlage einer vor 2019 bestehenden Rahmenvereinbarung (= Gesamtzusage oder Betriebsvereinbarung) geschlossen werden, sind u. E. spätestens zum 01.01.2022 anzupassen.

Es ist zulässig, den BRSG ArbG-Zuschuss durch entsprechende Kürzung der ursprünglichen Entgeltumwandlung zu gewähren, sofern hierüber Einvernehmen zwischen ArbG und ArbN vorliegt. Im Ergebnis bleibt in diesen Fällen der Beitrag an den Versicherer gleich.

Hinweise zur Umsetzung bei Kürzung der Entgeltumwandlung

Soll die Gewährung des BRSG ArbG-Zuschusses durch Kürzung der Entgeltumwandlung erfolgen, muss die bestehende Entgeltumwandlung ausdrücklich durch eine schriftliche Änderungserklärung angepasst werden. Diese Vereinbarung ist vom ArbG und ArbN zu unterzeichnen.

Formel

Berechnung der reduzierten Entgeltumwandlung (EUW) mit 15 % ArbG-Zuschuss:
(Bisheriger EUW-Betrag = Beitrag) x 100/115 = reduzierter EUW-Betrag

Rundungen sind so vorzunehmen, dass die neue EUW und der ArbG-Zuschuss mit dem ursprünglichen Versicherungsbeitrag centgenau übereinstimmen.

Beispiel

Bisheriger EUW-Betrag 100,00 Euro p. m.:	
100,00 Euro x 100/115	= 86,96 Euro
Der reduzierte Entgeltumwandlungsbetrag beträgt	86,96 Euro
zzgl. Arbeitgeberzuschuss: 15 % auf 86,96 Euro	= 13,04 Euro
Gesamtbeitrag:	100,00 Euro

Nachtrag zur Entgeltumwandlung

Setzen Sie das beigefügte Formular „Vereinbarung zur Änderung einer bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung bei gleichbleibendem Gesamtbeitrag Direktversicherung / Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 EStG / § 40b EStG a.F.) / Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG)“ in allen Fällen ein, in denen die Zuschussgewährung durch Reduzierung des EUW-Betrags erfolgt. Das Dokument sollte beim ArbN, ArbG und in unserer Vertragsakte archiviert werden. Bitte denken Sie auch daran, die Lohnbuchhaltung entsprechend anzupassen.

Vereinbarung zur Änderung einer bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung bei gleichbleibendem Gesamtbeitrag: Direktversicherung / Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 EStG / § 40b EStG a.F.) / Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG)

Zwischen dem/der Arbeitgeber/Arbeitgeberin – im Folgenden Arbeitgeber genannt –

und dem/der Mitarbeiter/Mitarbeiterin – im Folgenden Mitarbeiter genannt –

Frau Herr

Name Vorname

Geburtsdatum Personalnummer

wird in Abwandlung des Dienstvertrags in der zuletzt gültigen Fassung Folgendes vereinbart:

1. Versorgungsvereinbarung

1a. Entgeltumwandlung

Der Mitarbeiter hat mit seinem Arbeitgeber am (Monat/ Jahr) eine Entgeltumwandlungsvereinbarung getroffen, und zwar zugunsten einer

- Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG
- Pensionskassenzusage nach § 3 Nr. 63 EStG
- Pensionsfondszusage nach § 3 Nr. 63 EStG
- Direktversicherung gemäß § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung
- Pensionskassenzusage gemäß § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung

über einen Umwandlungsbetrag in Höhe von EUR.

Versicherungsnummer

Die Umwandlung erfolgt monatlich 1/4-jährlich 1/2-jährlich jährlich (entspricht der Beitragszahlungsweise des bestehenden Vertrags).

1b. Arbeitgeberzuschuss

Der Arbeitgeber gewährt einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von

% (mindestens 15%) auf den Umwandlungsbetrag, der gemäß § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 40b EStG a.F. gefördert wird, für Umwandlungen bis 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West), auch wenn der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung keine oder nur teilweise Sozialversicherungsbeiträge einspart.

EUR, mindestens aber 15% auf den Umwandlungsbetrag, der gemäß § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 40b EStG a.F. gefördert wird, für Umwandlungen bis 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West), auch wenn der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung keine oder nur teilweise Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Der Arbeitgeberzuschuss wird gewährt

ab Monat/ Jahr (Datum muss vor dem 01.01.2022 liegen)

ab dem 01.01.2022 (gesetzliche Übergangsregelung nach § 26a BetrAVG).

Der Arbeitgeberzuschuss ist in voller Höhe sofort unverfallbar. Der arbeitgeberfinanzierte Beitragsanteil wird entsprechend der o.g. Zahlungsweise gezahlt, solange die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung gilt.

Der Arbeitgeberzuschuss wird auf den gesetzlich zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG i.V.m. § 26a BetrAVG angerechnet. Sofern das Unternehmen in Zukunft über die gesetzliche Verpflichtung des § 1a Abs. 1a BetrAVG hinaus kraft Gesetzes oder aufgrund tariflicher Regelungen verpflichtet sein sollte, einen arbeitgeberfinanzierten Beitragsanteil zur betrieblichen Altersversorgung zu gewähren, wird der Entgeltumwandlungsbetrag in diesem Fall entsprechend reduziert bzw. erhöht, um eine gleichbleibende Beitragshöhe auch bei einer künftigen Änderung der Zuschussgröße zu erreichen.

1c. Vereinbarung einer gleichbleibenden Beitragshöhe an die Direktversicherung / die Pensionskasse / den Pensionsfonds

Der Arbeitgeber und der Mitarbeiter vereinbaren nunmehr, dass sich die Höhe des o.g. Entgeltumwandlungsbetrags ab dem Monat der erstmaligen Gewährung des Arbeitgeberzuschusses insoweit reduziert, dass die Summe aus dem Entgeltumwandlungsbetrag und dem nach Ziffer 1b. gewährten Arbeitgeberzuschuss der bisherigen Beitragshöhe an die Direktversicherung / die Pensionskasse / den Pensionsfonds entspricht.

Formel zur Berechnung des reduzierten Entgeltumwandlungsbetrags für einen Arbeitgeberzuschuss von 15%:

[Bisheriger EU-Betrag = Beitrag] x 100 / 115 = [reduzierter Entgeltumwandlungsbetrag]

Beispiel: für einen bisherigen EU-Betrag von 100,00 Euro p. m.: 100,00 Euro x 100 / 115 = 86,96 Euro

Der reduzierte Entgeltumwandlungsbetrag beläuft sich dann auf 86,96 Euro

zzgl. Arbeitgeberzuschuss: 15% auf 86,96 Euro = 13,04 Euro

Gesamtbeitrag: 100,00 Euro

Für die Höhe der Entgeltumwandlung vereinbaren der Arbeitgeber und der Mitarbeiter daher Folgendes:

- (1) Der reduzierte Entgeltumwandlungsbetrag beläuft sich auf Euro.
- (2) Der Arbeitgeberzuschuss beträgt Euro.
- (3) Gesamtbeitrag an die Direktversicherung / die Pensionskasse / den Pensionsfonds Euro.
Der reduzierte Entgeltumwandlungsbetrag gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitgeberzuschuss nach Ziffer 1b. gewährt wird. Eine etwaige, im Rahmen einer Direktversicherung / Pensionskassenzusage nach § 40b EStG in der vor dem 01.01.2004 geltenden Fassung vom Arbeitgeber übernommene Pauschalsteuer bleibt hiervon unberührt.

2. Die übrigen Regelungen aus der in Ziffer 1a. genannten Entgeltumwandlungsvereinbarung sowie der diesbezüglichen Versorgungszusage bleiben unverändert bestehen.

Hinweis zu den Pflichten des Arbeitgebers gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Nachweisgesetz (NachwG i.d.F. vom 01.08.2022):
Bitte unterschreiben Sie als Arbeitgeber dieses Dokument und händigen es umgehend an Ihren Mitarbeiter aus.

Ort/Datum

Unterschrift 
Arbeitgeber _____
ggf. Firmenstempel

Unterschrift 
Mitarbeiter _____